

LEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

.....

.....

Telefon:

Email:

als **Verleiher** einerseits und

der **Tiroler Soziale Dienste GmbH**, (FN 427187 t)
(kurz **TSD** bezeichnet)
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Carolin Porcham,
6020 Innsbruck, Sterzinger Straße 1

als **Entlehner** andererseits, wie folgt:

I. Eigentumsverhältnisse

Der **Verleiher** ist Eigentümer /Nutzungsberechtigter von folgendem Objekt:

Liegenschaft EZ, Katastralgemeinde

Anschrift:

II. Leihgegenstand

Leihgegenstand sind die Räumlichkeiten in der in Punkt I. dieses Vertrages
angeführten Liegenschaft, die wie folgt beschrieben werden:

Das Leihobjekt besteht aus:

.....

.....

.....

.....

Auf die beiliegenden Grundrisspläne wird verwiesen. In diesen sind die geliehenen Bereiche mit gelbem Leuchtstift markiert.

Wohnnutzfläche gesamt ca. m².

Die Räumlichkeiten befinden sich in einem brauchbaren Zustand.

Zu Beginn des Rechtsverhältnisses, und bei dessen Beendigung, wird durch die Vertragsteile eine Bestandsaufnahme zur Feststellung des Bauzustandes erfolgen. Die Bestandsaufnahme samt Fotoprotokoll sowie allfällige Reperaturbedarfsliste wurde an den Entlehner und den Verleiher ausgefolgt.

Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil: Grundrisspläne (Beilage 1).

III. Rechtsgrundlagen und Zweck

Ausdrücklich festgehalten wird, dass das Objekt für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Bewältigung des Flüchtlingsstromes aus der Ukraine übernommen wird. Es obliegt ausschließlich dem Entlehner, festzulegen, welcher Personenkreis im Objekt untergebracht wird und kann die TSD bei der Auswahl der Personen frei entscheiden. Deren Betreuung erfolgt durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH.

Das gegenständliche Leihverhältnis wird einvernehmlich den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichem Gesetzbuches (ABGB) unterstellt.

IV. Vertragsdauer, Übergabe

Im Rahmen dieses Vertrages stellt der Verleiher den in Punkt II. dieses Vertrages beschrieben Leihgegenstand leihweise ohne besonderes Entgelt zur Verfügung.

Der Entlehner hat daher für die gewöhnliche Nutzung des Objektes auch keine wie immer gearteten Kosten (auch keine Betriebs-, Heiz-, oder Stromkosten, Erhaltungskosten, oä.) zu bezahlen.

Das Leihverhältnis wird auf die Dauer von **sechs Monaten** abgeschlossen.

Es beginnt am 2022 und endet jedenfalls am2022.

Der Entlehner hat das Recht, das Leihverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzulösen.

V. Erhaltung

Der Entlehner bestätigt, dass er das Objekt eingehend besichtigt hat, dass ihm Ausstattung und Bauzustand ausreichend bekannt sind und sich das Objekt bei Vertragsbeginn im brauchbaren Zustand befindet.

Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Leihgegenstand und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden und haftet dem Verleiher gegenüber für Schäden aus der unsachgemäßen und schuldhaften Behandlung des Objektes durch ihn, die von ihm Beauftragten oder durch die Bewohner.

Der Verleiher hat das Objekt und seine Einrichtungen, wie insbesondere die Licht-, Heizungs- und Wasserleitungen, sowie Boiler und sanitäre Anlagen, auf seine Kosten zu warten und Instand zu halten.

Sofern brandschutztechnische Einrichtungen im Objekt vorhanden sind, hat der Eigentümer diese zu warten und instand zu halten.

Der Verleiher hat für das Objekt eine ausreichende Versicherung für sämtliche die Liegenschaft treffenden Risiken (Brand, Leitungswasser, Sturm, Haftpflicht, Glasbruch, etc.) abgeschlossen und wird diese aufrecht erhalten.

Der Entlehner hat eine Sachschadenversicherung (Regressdeckung nach Feuer und Leitungswasserschaden) für allfällige Beschädigungen durch die Nutzerseite für nicht grob fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen. Die Haftung des Entlehners ist mit der Höhe der Versicherungsleistung beschränkt.

VI. Beendigung des Leihverhältnisses und Rückstellung

Bei Beendigung des Leihverhältnisses hat der Entlehner das Objekt samt Einrichtungsgegenstände geräumt von eigenen Fahrnissen besenrein an den Entlehner zurückzustellen. Jedenfalls ist am Ende der Dauer des Leihverhältnisses das Objekt in einem ordentlichen (abzüglich der üblichen Abnutzungserscheinungen) Zustand (besenrein) zu übergeben. Eine Ausmalverpflichtung besteht nicht.

Bei verursachten Schäden am Objekt, an Einrichtungen oder Gerätschaften wird der Zeitwert entschädigt. Schäden am Objekt sind binnen 30 Tagen nach Rückstellung bei sonstigem Ausschluss allfälliger Ersatzansprüche schriftlich geltend zu machen.

Alle zum Objekt gehörenden Schlüssel sind dem Verleiher zu übergeben, andernfalls ist dieser zur Montage neuer Schlösser auf Kosten des Entlehners berechtigt.

VII. Gebühren und Gerichtstand

Die Vergebührung dieses Vertrages entfällt, da die Überlassung des Objektes unentgeltlich erfolgt.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird von den Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

VIII. Schlussbestimmungen

Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so werden die Vertragsparteien die ungültige oder ungültig gewordene Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages wird hiervon nicht berührt.

.....
Verleiher

.....
Tiroler Soziale Dienste GmbH